



Kanalisationsreglement

vom 15. September 1980

Inhaltsverzeichnis

	Artikel		Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen		Sickerleitungen.....	29
Geltungsbereich	1	Kontrollschächte.....	30
Ergänzendes Recht.....	2	Abscheideanlagen.....	31
Öffentliche Abwasseranlagen, Grundsatz	3	Betriebsvorschriften, allgemein	32
Öffentliches Kanalnetz, Erstellung.....	4	Abscheideanlagen, Kontrolle und Reinigung.....	33
Private Kanäle, Übernahme	5	Tankanlagen.....	34
Öffentliche Abwasseranlagen.....	6		
Private Abwasseranlagen, Grundsatz	7	V. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle	
Bauausführung	8	Bewilligungsverfahren, Bewilligungspflicht	35
Abwasserkataster.....	9	Entwässerung von Behältern und besonderen Anlagen.....	36
Aufsichtspflicht	10	Entwässerung tiefliegender und rückstaugefährdeter Räume	37
		Kanalisationsgesuch, Unterlagen	
II. Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen		a) allgemein, b) im besonderen	38
Anschlusspflicht, Grundsatz	11	Kontrollrecht	39
Ausnahmen	12	Haftung.....	40
		Bewilligungs- und Kontrollgebühren	41
III. Arten der Abwässer			
Verschmutztes und unverschmutztes Wasser	13	VI. Verschiedene Vorschriften	
Schmutzabwasser, Grundsatz.....	14	Ausnahmen	42
Einleitungsverbot, Benützungsbefchränkung.....	15	Rechtsmittel.....	43
Gewerbliche und industrielle Abwässer.....	16	Ersatzvornahme	44
Abwässer aus Bauplätzen	17	Strafbestimmungen	45
Abwässer aus Garagen und Garagevorplätzen.....	18		
Abgänge aus gewerblichen Tierzucht- und Massentierhaltungsbetrieben	19	VII. Schlussbestimmungen	
Abwässer aus Schwimmbädern und andern Bassins.....	20	Inkrafttreten	46
Versickerungen	21	Anwendung auf hängige Gesuche	47
Unverschmutztes Wasser.....	22	Aufhebung bisherigen Rechts	48
		Haftung der Gemeinde	49
IV. Bau- und Betriebsvorschriften			
Grundwasserschutz.....	23		
Misch- und Trennsystem	24		
Anschluss an die öffentliche Kanalisation	25		
Konstruktionsvorschriften für Leitungen	26		
Rohrmaterialien	27		
Bodenabläufe	28		

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Organisationsgesetz vom 29. Dezember 1947, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973 und die dazugehörige Vollzugsverordnung vom 13. Mai 1975 folgendes Kanalisationsreglement¹:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Das Kanalisationsreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Rorschach. Es findet Anwendung auf alle öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, soweit es nach seinem Wortlaut oder Sinn eine Bestimmung enthält.

Art. 2

Ergänzendes Recht

Dieses Reglement findet keine Anwendung, soweit eidg. Erlasse und kantonale Gesetze abweichende Vorschriften enthalten.

Art. 3

Öffentliche Abwasseranlagen, Grundsatz

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Anlagen, soweit diese nicht vom Abwasserverband Altenrhein übernommen werden.

Art. 4

Öffentliches Kanalnetz, Erstellung

Die Gemeinde baut das öffentliche Kanalnetz.

Sie ist nicht verpflichtet, für die Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb des vorhandenen Kanalnetzes Kosten zu übernehmen.

Soll eine Liegenschaft ausserhalb des vorhandenen Kanalnetzes überbaut werden, so kann die Gemeinde einen Sammelkanal erstellen, wenn Aussicht auf eine spätere bauliche Weiterentwicklung dieses Gebietes besteht. Der Grundeigentümer hat an diesen Kanal einen Beitrag zu leisten, der die Höhe der Kosten einer eigenen Anschlussleitung nicht übersteigen darf. Die Beiträge gemäss Art. 1 der Verordnung über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz vom 19. August 1968 bleiben davon unberührt.

¹ Vom Gemeindeparlament erlassen am 15. September 1980; nach unbenützter Referendumsfrist vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt und rechtsgültig geworden am 16. Dezember 1980; in Kraft ab 16. Dezember 1980.

*Private Kanäle,
Übernahme***Art. 5**

Wo es im öffentlichen Interesse liegt, kann die Gemeinde privat erstellte Kanalisationsleitungen und dazugehörige Anlagen, die technisch und baulich einwandfrei sind, übernehmen.

Der Stadtrat beschliesst die Übernahme und setzt die Bedingungen fest.

Ist eine Verständigung nicht möglich, so ist das Enteignungsverfahren einzuleiten.

*Öffentliche Abwasser-
anlagen***Art. 6**

Die öffentlichen Abwasseranlagen sollen möglichst in öffentlichen Grund zu liegen kommen.

Beim Bau öffentlicher Abwasseranlagen in privatem Boden soll ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden.

*Private Abwasser-
anlagen, Grundsatz***Art. 7**

Private Abwasseranlagen, wie Einzelreinigungsanlagen, Vorbehandlungsanlagen für gewerbliche und industrielle Abwässer, Abscheider, Anschlussleitungen usw., müssen in Übereinstimmung mit dem generellen Kanalisationsprojekt (GKP) erstellt werden.

Erstellung, Betrieb und Unterhalt gehen zu Lasten des Eigentümers.

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung, ohne Benützung fremder Grundstücke, zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Eigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten, wie Durchleitungsrecht, Unterhaltungspflicht usw., durch Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Stadtrat auszuweisen (Art. 691 und 693 ZGB, Art. 103 - 106 EGzZGB).

Der Stadtrat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes Teilstück separat entwässert wird. Er setzt für die Anpassung der Abwasseranlagen angemessene Fristen. Die Kosten trägt der Grundeigentümer.

*Bauausführung***Art. 8**

Mit der Erstellung von Grundstückentwässerungsanlagen, wie Leitungen, Schächte, sanitäre Installationen usw., dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, die Gewähr für eine einwandfreie, fachmännische Ausführung bieten.

Unsachgemäss ausgeführte Anlagen müssen nach Anweisung des Tiefbauamtes auf Kosten des Grundeigentümers abgeändert werden.

Art. 9

Abwasserkataster

Die Gemeinde lässt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kataster erstellen und nachführen.

Die Grundeigentümer haben die für die Erstellung und Nachführung des Katasters nötigen Vermessungen und Erhebungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

Art. 10

Aufsichtspflicht

Der Stadtrat beaufsichtigt Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher und privater Abwasseranlagen (Abschnitt IV und V).

II. Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 11

*Anschlusspflicht,
Grundsatz*

Der Kanalisationsbereich umfasst das durch das GKP abgegrenzte Gebiet.

Sämtliche Liegenschaften sind unter Vorbehalt von Art. 12 durch unterirdische Leitungen an die Gemeindekanalisation oder an die Sammelkanäle des Abwasserverbandes anzuschliessen.

Der Stadtrat schreibt im Einzelfall vor, innert welcher Frist der private Anschluss zu erfolgen hat.

Art. 12

Ausnahmen

Der Anschluss kann auf besonderes Gesuch hin unterbleiben, wenn nachgewiesen wird, dass die Beseitigung der Abwässer auf andere technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt. Als Nachweis gilt eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Kant. Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft.

III. Arten der Abwässer

Art. 13

Verschmutztes und unverschmutztes Wasser

Schmutzwasser ist mit festen, flüssigen oder gasförmigen Abgängen verunreinigtes Wasser aus Wohn- oder Arbeitsstätten, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben sowie von Strassen, Höfen und Plätzen, das ober- oder unterirdi-

sches Gewässer verschmutzen kann.

Unverschmutztes Wasser ist Brunnen-, Sicker-, Drainage- und bedingt auch Kühlwasser sowie das von nicht verunreinigten Dachflächen abfliessende Regenwasser, evtl. auch solches von Strassen, Höfen, Plätzen usw.*

Art. 14

*Schmutzabwasser,
Grundsatz*

Schmutzabwasser muss in die öffentliche oder in eine öffentlichen Zwecken dienende private Kanalisation eingeleitet werden.

Art. 15

*Einleitungsverbot, Be-
nützungsbegrenzung*

Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorfluterwasser gefährdet.

Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige oder radioaktive Stoffe
- c) geruchsbelästigende Stoffe
- d) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Komposthaufen und Futtersilos
- e) Stoffe, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge zu Störungen in der Kanalisation führen können, wie Sand, Geröll, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Textilien, Ablagerungen aus Schlammfassern, Klärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.
- f) dickflüssige und schlammige Stoffe, wie Bitumen, Kalk, Stein- und Karbidschlamm usw.
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen
- h) grössere Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur von über 40° C
- i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen
- k) zerkleinerte Küchenabfälle

Bestehen Zweifel über die Unschädlichkeit des abzuleitenden Abwassers, holt der Stadtrat die Stellungnahme des Kant. Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft ein. Nötigenfalls veranlasst er auf Kosten des Grundeigentümers oder des Abwasserproduzenten eine Expertise.

Art. 16

*Gewerbliche und
industrielle Abwässer*

Für gewerbliche und industrielle Betriebe gelten die Vorschriften des Abwasserverbandes Altenrhein und des Kant. Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft.

Der Stadtrat kann zur Festsetzung der im Einzelfall erforderlichen Abwasserbehandlungsmassnahmen auf Kosten des Betriebsinhabers eine Expertise anerkannter Abwasserfachleute verlangen.

Art. 17

Abwässer aus Bauplätzen

Abwässer aus Baustellen wie Sickerwasser, Platzwasser, Reinigungswasser von Betonaufbereitungsanlagen usw., dürfen nur über zweckdienliche Absetzanlagen und in dosierten Mengen in die Kanalisation eingeleitet werden.

Für Baustellen, die sich nicht im Bereich öffentlicher oder privater Kanalisationen befinden, kann der Stadtrat oder das Kant. Amt für Wasser- und Energiewirtschaft die Bedingungen für die Beseitigung der Abwässer festlegen.

Art. 18

Abwässer aus Garagen und Garagevorplätzen

Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nicht auf öffentlichem Grund oder an anderen Orten, wo ober- und unterirdische Gewässer verunreinigt werden können, gereinigt und gewartet werden.

Abwässer aus Garagen und Garagevorplätzen müssen gemäss Art. 31 und 33 (Abscheideanlagen) beseitigt werden.

Art. 19

Abgänge aus gewerblichen Tierzucht- und Massentierhaltungsbetrieben

Abgänge aus gewerblichen Tierzucht- und Massentierhaltungsbetrieben, wie Jauche, Spülwasser aus Stallungen, Siloabwässer, Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln usw., dürfen weder in die öffentliche Kanalisation noch in die ober- oder unterirdischen Gewässer eingeleitet werden.

Mit Ausnahme der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Milchregulativ), müssen diese Abgänge in ausreichend dimensionierten, flüssigkeitsdichten Behältern gespeichert und für eine rationelle Düngung des Bodens verwertet werden.

Stallmist-Deponien dürfen nur auf tragfähigen und flüssigkeitsdichten Betonflächen errichtet werden. Die Deponieflächen sind in Jauchegruben zu entwässern. Gewerbliche Tierzucht- und Massentierhaltungsbetriebe müssen für die Beseitigung der Abgänge aus ihrem Betrieb ein genügendes Stapelvolumen und eine unter Berücksichtigung der örtlichen geologischen und hydrologischen Verhältnisse ausreichende Verwertungsfläche nachweisen. Der Stadtrat setzt im Einvernehmen mit dem Abwasserverband Altenrhein und dem Kant. Amt für Wasser- und Energiewirtschaft das Stapelvolumen und die Verwertungsflächen fest.

Können Tierzucht- und Massentierhaltungsbetriebe nicht genügend eigene Verwertungsflächen nachweisen, so muss die landwirtschaftliche Verwertung durch Verträge mit andern Liegenschaftseigentümern sichergestellt werden. Die Verträge sind dem

Stadtrat zu unterbreiten und im Grundbuch anzumerken. Beim Ausbringen des Stapelgutes dürfen keine ober- oder unterirdische Gewässer verschmutzt werden.

Art. 20

Abwässer aus Schwimmbädern und andern Bassins Abwässer aus Schwimmbädern und andern Bassins, insbesondere Bad-, Rückspül- und Reinigungswässer, sind grundsätzlich der Schmutzwasser-Kanalisation zuzuleiten. Die Einleitungsbewilligung erfolgt unter Auflagen über den zulässigen Chemikaliengehalt und die erforderliche Drosselung der Abwassermenge.

Art. 21

Versickerungen Das Schmutzabwasser darf auch in gereinigtem Zustand grundsätzlich nicht versickert werden. Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind schriftlich und begründet an das Kant. Amt für Wasser- und Energiewirtschaft zu richten.

Art. 22

Unverschmutztes Wasser Unverschmutztes Wasser ist von den Schmutzwasserkanälen der Abwasserreinigungsanlage möglichst fernzuhalten. Der Stadtrat kann die getrennte Ableitung von unverschmutztem Wasser und die Wiederverwertung von Kühlwasser usw. vorschreiben, wo dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist.

Wo es die Bodenverhältnisse gestatten und keine Nachteile zu befürchten sind, kann unter Vorbehalt der Gesetzgebung und der Rechte Dritter die Versickerung von unverschmutztem Wasser gestattet werden.

IV. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 23

Grundwasserschutz Für die Linienwahl sowie den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen in der näheren Umgebung von Trinkwasserfassungen (Grundwasserschutzzone) oder in Gebieten mit wichtigen nutzbaaren Grundwasservorkommen, die für künftige Nutzungen Bedeutung haben (Grundwasserschutzareal), sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen bzw. Bedingungen einzuhalten.

Art. 24

Misch- und Trennsystem Im Mischsystem werden das Schmutzwasser und das unverschmutzte Wasser im gleichen Kanal der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

Im Trennsystem werden das Schmutzwasser und das unverschmutzte Wasser in getrennten Kanalisationsnetzen abgeleitet.

Der Stadtrat kann die Ableitung des unverschmutzten Wassers in einen geeigneten Vorfluter vorschreiben, wenn dies nicht mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist.

Art. 25

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Das Abwasser muss unterirdisch in geschlossenen und geeigneten Leitungen der öffentlichen oder privaten Kanalisation zugeführt werden.

Der Anschluss an die öffentliche oder private Kanalisation muss mit schiefwinkligen Anschlussformstücken* erfolgen.

Art. 26

Konstruktionsvorschriften für Leitungen

Die Grundleitungen müssen möglichst gradlinig und mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännisch zu verlegen und abzudichten.

Schmutzwasserableitungen müssen ein Gefälle von mind. 3 %, Leitungen für unverschmutztes Wasser ein solches von mindestens 1,5 % aufweisen.

Ist die Verlegung von Abwasserleitungen mit den vorgeschriebenen Gefällen aus zwingenden baulichen Gründen nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, so können kleinere Gefälle gestattet werden. In solchen Fällen sind glatte Kanalisationsröhren zu verwenden und zusätzlich Spül- und Reinigungsmöglichkeiten zu schaffen.

Anschlussleitungen	ø in mm
Kleine Einfamilienhäuser	120/125
Grosse Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser	150

Zweigleitungen im Anschluss an

Ableitungen von Sinkkasten und Sammlern bis 50 cm ø	100
Ableitungen von Sammlern über 50 cm ø	150

Für Ableitungen im Gebäudeinnern (z. B. WC-Fallrohre, Küche, Bad, Waschbecken usw.) gelten die Empfehlungen und Richtlinien der entsprechenden Fachverbände.

Abflussrohre dürfen nur in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45° a. T. vereinigt werden.

Bei Richtungswechseln müssen Schächte mit Durchlaufrinnen eingebaut werden.

* Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute über Liegenschaftsentwässerung

Der Kaliberwechsel muss durch Formstücke oder Schächte hergestellt werden.

Grundleitungen sind (gemäss Profil III) bis zum Rohrscheitel, besonders schlagempfindliche Rohre (gemäss Profil IV) vollständig einzubetonieren.

Im Strassenbereich müssen die Grundleitungen (gemäss Profil IV) einbetoniert werden.

Art. 27

Rohrmaterialien

Für Schmutzwasserableitungen müssen dichte und den statischen Anforderungen genügende Rohre verwendet werden (Spezialbeton, Steinzeug, Asbestzement und alterungsbeständiger Kunststoff).

Es sind nur Entwässerungseinrichtungen zugelassen, die von den Fachverbänden geprüft und empfohlen sind.

Art. 28

Bodenabläufe

Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, von äusseren Kellertreppen usw. müssen an Sammler mit Schlammstrecke und Geruchsverschluss von mind. 10 cm Eintauchtiefe angeschlossen werden. Die Sammler müssen mindestens folgende Abmessungen aufweisen:

Fläche m ²	Einlaufrost Ø in cm	Schlammstrecke		Ableitung 1,5 % Gefälle Ø in cm	
		Ø in cm	Sacktiefe in cm		
bis 30	40	40	50	10	
30 - 60	50	50	50	12	
60 - 100	60	60	60	15	
100 - 150	60	70	70	15	
150 - 250	60	nur Schlitz- roste zu- lässig	80	80	15
250 - 350	60		80	100	15
350 - 450	60		100	100	20

Heizungsräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen. Für die Entleerung der Heizung darf ein dicht verschliessender Ablaufstutzen, mindestens 10 cm über Boden ausmündend, angebracht werden. Die Eingänge müssen Türschwellen von 4 - 5 cm aufweisen. Der Heizraumboden ist aus Beton mit Zementüberzug zu erstellen.

Art. 29

Sickerleitungen

Sickerleitungen müssen über einen Sammler mit Schlammstrecke von mindestens 50 cm Tiefe oder einen geeigneten Sinkkasten an

die Kanalisation angeschlossen werden. Am Anfang der Sickerleitung und bei Richtungsänderungen von 90° müssen Spülstützen angebracht werden.

Art. 30

Kontrollschächte

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betrieblichen Gründen notwendig ist, müssen besteigbare Kontrollschächte erstellt werden. Diese sollen mind. folgende Lichtweiten aufweisen:

Schachttiefe	Anzahl Einläufe		
	1	2	3
bis 0,6 m	Ø 60	Ø 60	Ø 80
0,6 m - 1,5 m	Ø 80	Ø 80	Ø 100
über 1,5 m	Ø 100	Ø 100	Ø 100

Anstelle der Ø 100 können auch Ø 90/110 verwendet werden.

In Schächten von über 1.20 m Tiefe sind nichtrostende Steigeisen oder Leitern anzubringen.

In der Regel ist ein Schachtkonus für eine Deckellichtweite von 60 cm vorzusehen. In Ausnahmefällen dürfen Schachtdeckel bis Ø 80 cm verwendet werden. Die mögliche Raddruckbelastung ist zu berücksichtigen.

Im Hausinnern dürfen nur Deckel mit Geruchsverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr müssen sie verschraubbar sein.

Die Schachtsohlen sind als Durchlaufrinnen von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Anschlüsse mit geringerer Wasserführung müssen 6 cm über der Sohle der durchgehenden Leitung mit Durchlaufrinne einmünden. Das Sohlengefälle innerhalb des Kontrollschachtes soll erhöht werden.

Art. 31

Abscheideanlagen

Öffentliche und gewerbliche Autowaschplätze, Reparaturwerkstätten, Tankstellen und dergleichen, von denen mineralöhlhaltige Abgänge anfallen, müssen mit einem flüssigkeitsdichten und -resistenten Bodenbelag versehen sein. Die Entwässerung hat über ausreichend dimensionierte Schlammsammler und Mineralölabscheider zu erfolgen. Dabei sind die Richtlinien des VSA zu beachten. In Gebieten mit Trennsystem müssen solche Entwässerungsanlagen an die Schmutzabwasserkanalisation mit Sammelreinigungsanlage angeschlossen werden. Dabei sind die unüberdachten Auffangflächen auf die unbedingt notwendige Grösse zu beschränken.

Für den Anschluss von nichtgewerblichen Bauten und Garagevorplätzen gelten folgende Vorschriften:

	Mischsystem	Trennsystem
Wandbecken, Bodenabläufe in Garagen und Autoeinstellhallen	Direkter Anschluss an die Kanalisation	Direkter Anschluss an die Schmutzabwasserleitung
Garagen und Vorplätze bei Wohnhäusern mit mehr als 6 Einzelgaragen und Garagevorplätzen	Es ist nach Möglichkeit ein separater Waschplatz auszuscheiden	Es muss ein separater Waschplatz ausgeschieden werden
- Autowaschplatz	Über Schlamm-sammler und Mineralölabscheider an Schmutzabwasserleitung	Über Schlamm-sammler und Mineralölabscheider an Schmutzabwasserleitung
- Verkehrsflächen im Freien	Über Schlamm-sammler mit Tauchbogen an die Schmutzabwasserleitung	Über Schlamm-sammler mit Tauchbogen direkte Ableitung in den Vorfluter

Der Sammler (Einlaufschacht) ist mit einem Schlamm-sack von mindestens 50 cm Tiefe und Geruchsverschluss (Tauchwand bzw. -bogen oder besser Kastensyphon) auszubilden. Die Lichtweite des Schachtes muss mindestens 40 cm betragen. Sie ist nach der unüberdeckten Auffangfläche und dem zu erwartenden Schlammanfall zu bemessen. Die VSA-Richtlinien sind sinngemäss anzuwenden.

In Schmutzwasserableitungen von Grossküchen (Hotels, Kantinen, Wirtschaften usw.), fleischverarbeitenden Betrieben und dergleichen, müssen Fettabscheider eingebaut werden. Diese sind nach den VSA-Richtlinien, Abschnitt „Abscheideanlagen“, zu dimensionieren und zu erstellen.

Art. 32

*Betriebsvorschriften,
allgemein*

Die Abwasseranlagen müssen ständig in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf zu reinigen.

Art. 33

*Abscheideanlagen,
Kontrolle und Reinigung*

Mineralöl- und Fettabscheider sind in der Regel vierteljährlich zu kontrollieren, nach Bedarf auszuräumen, zu reinigen und mit Wasser nachzufüllen. Das Abscheidegut muss nach den Gewässerschutz-Vorschriften beseitigt werden. Es darf nicht in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer gelangen.

Eigentümer von gewerblichen Abscheideanlagen haben mit einer Spezialfirma einen Vertrag über die periodische Leerung abzu-

schliessen. Ein Vertragsexemplar ist beim Bauamt zu hinterlegen. Die Kosten der Leerung gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 34

Tankanlagen

Herstellung, Einbau und Wartung von Tankanlagen und anderen Behältern für Benzin, Öl, Säuren und Laugen sowie Lager für sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten müssen den „Technischen Vorschriften zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Lagerflüssigkeiten“ und den einschlägigen Verordnungen von Bund und Kanton entsprechen.

V. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 35

Bewilligungsverfahren, Bewilligungspflicht

Für die Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer Haus- oder Grundstückentwässerungsanlage ist in jedem Fall die Bewilligung des Stadtrates einzuholen.

In Fällen, wo zusätzlich eine Bewilligung des Kant. Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft (AWE) oder des Abwasserverbandes Altenrhein (AVA) erforderlich ist, setzt der Stadtrat erst nach deren Vorliegen die üblichen Einleitbedingungen fest.

Art. 36

Entwässerung von Behältern und besonderen Anlagen

Eisschränke, Fischkästen, Speiseschränke und ähnliche Behälter dürfen nicht unmittelbar mit einer Ablaufrinne verbunden werden. Der Ablauf muss in der Regel offen in ein Ausgussbecken oder in einen Bodenablauf des Aufstellraumes münden.

Art. 37

Entwässerung tiefliegen- der und rückstaugefähr- deter Räume

Das Abwasser aus tief liegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, muss mittels Pumpen der Kanalisation zugeleitet werden.

Pumpendruckleitungen müssen über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals geführt werden.

Je nach topografischer Lage der Liegenschaft muss bei den Kanalisationen periodisch mit Rückstau gerechnet werden. Neue Kellerräume, die zeitweilig im Rückstau liegen können, dürfen nur an die Kanalisation angeschlossen werden, wenn in die Bodenleitung ein selbständig wirkender oder von Hand bedienbarer Rückstauverschluss eingebaut wird. Die Stadt Rorschach haftet nicht für Rückstauschäden.

Art. 38*Kanalisationsgesuch,
Unterlagen*

a) allgemein

1. Das Kanalisationsgesuch muss in drei Exemplaren beim Bauamt eingereicht werden. Dem Gesuchsformular sind beizulegen:
 - 1.1 Katasterplan, worin die Einleitung in die Kanalisation oder in den Vorfluter eingetragen ist
 - 1.2 Kanalisationsprojekt im Massstab 1:50 oder 1:500 mit eingetragenen Abwasseranfallstellen, Durchmesser und Material der Rohrleitungen sowie der Höhe über Meer.

b) im besonderen

2. Für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen sind zusätzlich notwendig:
 - 2.1 Angaben über den Anfall an industriellen Abwässern und Abfällen
 - 2.2 Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass das Produktionsverfahren im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung so eingerichtet ist, dass
 - stoff- und mengenmässig sowenig Abwasser als möglich anfällt
 - die Möglichkeit der Wiederverwertung sowie der schadlosen Beseitigung von Abwasser ohne Belastung der Gewässer ausgeschöpft ist
 - das Abwasser, das nur durch Ableiten beseitigt werden kann, den Anforderungen der eidg. Vorschriften und Richtlinien über die Beschaffenheit der Abwässer entspricht
 - 2.3 Angaben über die Beseitigung der Abfälle, sofern diese nicht einer öffentlichen Kehrichtverbrennungsanlage, einer öffentlichen Deponie oder einer zentralen Entgiftungsanlage übergeben werden können
 - 2.4 Projekt und techn. Beschrieb der Abwasservorbehandlungsanlage
 - 2.5 Pflichtenheft der Verantwortlichen für die geordnete Abwasser- und Abfallbeseitigung
 - 2.6 Bei Bauten und Anlagen, die ins Grundwasser reichen, der zu erwartende höchste Grundwasserspiegel, auf Meereshöhe bezogen
3. Der Stadtrat, das Kant. Amt für Wasser- und Energiewirtschaft und der Abwasserverband Altenrhein können in allen Fällen weitere Unterlagen oder Angaben verlangen, die für die Beurteilung der Kanalisationseingabe notwendig sind.

<i>Kontrollrecht</i>	<p>Art. 39</p> <p>Dem Stadtrat steht das Recht zu, bestehende Entwässerungsanlagen kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anlage.</p> <p>Den vom Stadtrat beauftragten Organen ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit zu gestatten.</p>
<i>Haftung</i>	<p>Art. 40</p> <p>Der Eigentümer haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlage verursacht wird.</p>
<i>Bewilligungs- und Kontrollgebühren</i>	<p>Art. 41</p> <p>Die Gebühren für Bewilligungen und Kontrollen werden im Rahmen des Allgemeinen Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung erhoben.</p>
VI. Verschiedene Vorschriften	
<i>Ausnahmen</i>	<p>Art. 42</p> <p>Der Stadtrat ist befugt, in Fällen, wo die Anwendung dieses Reglementes zu einer unzumutbaren Härte führen würde, Ausnahmen zu gestatten. Es dürfen dadurch aber keine Nachteile für den Gewässerschutz entstehen. Anspruch auf eine Ausnahmebewilligung besteht nicht.</p>
<i>Rechtsmittel</i>	<p>Art. 43</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen Verfügungen des Bauamtes kann innert 14 Tagen nach deren Eröffnung beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. 2. Gegen Verfügungen und Entscheide des Stadtrates betreffend Beiträge und Gebühren kann innert 14 Tagen ab Zustellung bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen schriftlich Rekurs erhoben werden. 3. In den übrigen Fällen besteht innert 14 Tagen ein Rekursrecht an den Regierungsrat. <p>Der Rekurs hat eine Darstellung des Sachverhalts, eine Begründung und einen Antrag zu enthalten (Art. 48 VRP).</p>

Art. 44*Ersatzvornahme*

Der Stadtrat kann Fehlbare zur sofortigen Beseitigung oder Änderung vorschriftswidriger Anlagen verpflichten und nötigenfalls die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers der Anlage anordnen (Art. 101 ff VRP).

Art. 45*Strafbestimmungen*

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder der gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen des Stadtrates werden mit Verweis, Busse oder Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

Die strafrechtliche Verfolgung, gestützt auf Art. 292 des Strafgesetzbuches, bleibt vorbehalten, wenn nicht andere eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 46***Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Kant. Baudepartement in Kraft.

Art. 47*Anwendung auf hängige Gesuche*

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglementes noch unerledigten Gesuche um Erteilung der Kanalisationsbewilligung sind nach den neuen Vorschriften zu beurteilen.

Art. 48*Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes wird das Kanalisationsreglement vom 19. August 1968 aufgehoben. Die Verordnung über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz bleibt als Bestandteil dieses Reglementes in Kraft.

Art. 49*Haftung der Gemeinde*

Aus der Mitwirkung ihrer Organe kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.